S 9 SO 3354/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 3354/21
Datum	15.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 730/24
Datum	18.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 15. Januar 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.
Zwischen den Beteiligten im Streit ist die GewÃ¤hrung von Sozialhilfeleistungen fÃ¼r Bekleidung wÃ¤hrend der Sicherungsverwahrung.

Der 1961 geborene KlÃ¤ger befindet sich seit dem 04.10.2018 in der Abteilung fÃ¼r Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt F1 (JVA) zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Er fragte erstmals mit auf den 08.05.2020 datiertem Schreiben (gemeint wohl 08.05.2021) bei der Beklagten nach, ob und unter welchen Voraussetzungen er Bekleidungsgeld bekommen kÃ¶nne. Die JVA habe einen hierauf gerichteten Antrag mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, er kÃ¶nne auch (gebrauchte) Gefangenenkleidung gestellt bekommen. Die Beklagte wertete die Anfrage als Antrag und lehnte diesen mit Bescheid vom 19.05.2021 ab.

Mit Schreiben vom 19.07.2021 teilte der KlÃ¤ger mit, bei seiner Anfrage habe es sich noch nicht um einen Antrag gehandelt, sondern um eine Voranfrage. Er stelle nun einen ordentlichen Antrag auf GewÃ¤hrung von Bekleidungsgeld. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 27.07.2021 (erneut) ab. Dagegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 24.08.2021 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, fÃ¼r die Sicherungsverwahrung gelte vorrangig nicht das StVollzG, sondern das Gesetzbuch Ã¼ber den Justizvollzug in Baden-WÃ¼rttemberg Buch 5 (Vollzug der Sicherungsverwahrung,). Zur Kleidung werde in Â§ 18 JVollzGB V BW u.a. gesagt, dass die Justizvollzugsanstalt auf Antrag Kleidung zur VerfÃ¼gung stelle. Hieraus folge, dass ein Tragen von Anstaltskleidung nicht ein â□□Unterbringungsstandard/Regelfallâ□□ sei, sondern sozusagen eine â□□beanspruchbare NotlÃ¶sungâ□□. Kein Untergebrachter trage Anstaltskleidung. Einer der HintergrÃ¼nde dieser Bekleidungssituation in der Sicherungsverwahrung dÃ¼rfe sein, dass Sicherungsverwahrte Strafgefangenen gegenÃ¼ber besser zu stellen seien, weil ihrer Inhaftierung keine Strafen mehr zugrundeliegen wÃ¼rde. Mit Widerspruchsbescheid vom 07.10.2021 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, nach Â§ 2 Abs. 1 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalte Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines VermÃ¶gens selbst helfen kÃ¶nne oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhalte. Nach Â§ 130 StVollzG gÃ¤lten fÃ¼r die Sicherungsverwahrung grundsÃ¤tzlich die Vorschriften Ã¼ber den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend (Â§Â§ 3 bis 119 und 120 bis 126 StVollzG). Nach Â§ 20 StVollzG trage der Gefangene Anstaltskleidung. FÃ¼r die Freizeit erhalte er eine besondere Oberbekleidung. Der Verwahrte habe gegenÃ¼ber der VollzugsbehÃ¶rde u.a. Anspruch auf volle Verpflegung (Â§ 21 StVollzG), Ausstattung mit BettwÃ¤sche und Bekleidung Â Â Â Â Â Â Â (Â§ 20 StVollzG), eine wohnliche Ausstattung seines Haftraumes unter BerÃ¼cksichtigung seiner persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnisse (vgl. Â§Â§ 131, 144 StVollzG) sowie auf Taschengeld (Â§ 133 StVollzG). Damit sei der Bedarf gedeckt. Daneben sei fÃ¼r gleichartige Leistungen der Bedarfsdeckung durch Mittel der nachrangigen Sozialhilfe kein Raum (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2015 â□□ L 15 SO 103/12 â□□ und Beschluss vom 03.09.2009 â□□ L 15 SO 41/09 B PKH -; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 04.03.2015 â□□ L 3 AS 94/15 B ER -). BezÃ¼glich eines mÃ¶glichen Anspruchs auf Bekleidungsbeihilfe gingen daher die Regelungen im StVollzG den Regelungen im Sozialhilferecht mit der Folge vor, dass dieses keine Anwendung finde (VG Aachen, Urteil vom 10.07.2007 â□□ 2 K 3070/04 -). In den entsprechenden Regelungen des StVollzG werde vorausgesetzt, dass der Sicherungsverwahrte, der eigene Kleidung tragen wolle, auch Ã¼ber eigene Kleidung verfÃ¼ge. Habe er keine eigene Kleidung, sei er gehalten, die gemÃ¤Ã□ Â§ 20 StVollzG kostenlos zur VerfÃ¼gung gestellte Anstaltskleidung zu tragen. Ein behaupteter Anspruch eines Sicherungsverwahrten auf Leistungen zur Beschaffung eigener Kleidung sei als Frage des Strafvollzugs gegenÃ¼ber der JVA geltend zu machen (VG Aachen, a.a.O.). Das vom KlÃ¤ger zitierte JVollzGB V regele die Ausgestaltung der Unterbringung, schaffe jedoch keine isolierte Anspruchsgrundlage fÃ¼r die Untergebrachten, insbesondere nicht den hier begehrten Anspruch auf eine zusÃ¤tzliche, also Ã¼ber die Regelungen des StVollzG hinausgehende Ausstattung mit Bekleidung. So spreche selbst der zitierte Â§ 18

JVollzGB V BW davon, dass der Untergebrachte eigene Kleidung tragen dÃ¼rfe und ansonsten solche von der Justizvollzugsanstalt gestellt bekomme. Hieraus ergebe sich kein eigener Anspruch darauf, eigene Kleidung nach Wunsch zu erhalten.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 09.11.2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und dazu ausgefÃ¼hrt, er befinde sich zur Zeit als Sicherungsverwahrter in der JVA F1. Er sei ohne Arbeit und erhalte ein â□□Taschengeldâ□□ i.H.v. 127,24 â□¬ und ca. 75 â□¬ fÃ¼r Essen. Die Beklagte argumentiere, dass er Anstaltskleidung tragen mÃ¼sse und dass hierdurch sein Bedarf fÃ¼r Bekleidung gedeckt sei. Eine diesbezÃ¼gliche UnterstÃ¼tzung nach SGB XII komme somit nicht in Frage. Er verbÃ¼Ã□e allerdings keine Strafe mehr, sondern sei Untergebrachter. Die Unterbringung sei als resozialisierungsorientierte Vollzugs-Form â□□ auch hinsichtlich der LebensqualitÃ¤t â□□ praktisch vom Regelvollzug abzugrenzen. Daher dÃ¼rfe Untergebrachten auch nicht auferlegt bzw. zugemutet werden, Anstaltskleidung zu tragen; sie dÃ¼rften eigene Kleidung tragen (Â§ 18 JVollzGB V). Seine teils eingelagerte eigene Kleidung sei teilweise aus SicherheitsgrÃ¼nden in der JVA nicht erlaubt, im Ã□brigen zu alt und nicht mehr brauchbar. Zur Anstaltskleidung sei zu bemerken, dass diese in der Regel nicht neu, sondern gebraucht ausgehÃ¤ndigt werde, meist nicht richtig passe und oft auch defekt bzw. nicht mehr funktionstÃ¼chtig sei. Sie sei vorwiegend in â□□uniâ□□ gehalten (meist blau) und von ihrem Erscheinungsbild in Kombination angezogen eigentlich nur anstaltsintern zumutbar. Das Erscheinungsbild eigne sich insbesondere weder fÃ¼r StadtausfÃ¼hrungen, Familienheimfahrten, geschweige Gerichtstermine. Da eine JVA aber auch kein â□□Sozialhilfeleisterâ□□ sei, der Regelungen und Entscheidungen auf der Grundlage des allgemeinen Sozialrechts (mit einheitlichen Sozialversorgungs-Standards) treffe, sei es durchaus angemessen, wenn er sich als Untergebrachter mit Sozialleistungs-AntrÃ¤gen an Stadtverwaltungen wende. Als Untergebrachter in einer JVA dÃ¼rfe er hinsichtlich seiner AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen nicht schlechter gestellt werden als jedermann. Dies ergebe sich auch aus Art. 3 des Grundgesetzes (GG). Alle seine BemÃ¼hungen, intern Bekleidungsgeld zu bekommen, seien erfolglos geblieben, seine AntrÃ¤ge hierauf abgelehnt worden. Einen diesbezÃ¼glichen Antrag bei der Strafvollstreckungskammer im Jahr 2019 habe er nach einem entsprechenden Hinweis der Kammer und wegen des Kostenrisikos zurÃ¼ckgenommen.

Auf Anfrage des SG hat der Leiter der JVA F1 unter dem 15.03.2022 schriftlich u.a. mitgeteilt, Ã¼ber die Regelungen des JVollzGB V BW sei die Versorgung der Untergebrachten in jeglicher Hinsicht abgedeckt. Bei unterschiedlicher Bewertung der AnsprÃ¼che aus dem JVollzGB V BW zwischen Untergebrachten und Anstalt stehe jenen der Rechtsweg zur Strafvollstreckungskammer offen, die ggf. die Anstalt zu weitergehenden MaÃ□nahmen verpflichten kÃ¶nne. Die JVA halte in der Bekleidungskammer im Bereich der Ausstattung mit Kleidung im Bedarfsfall fÃ¼r jeden Insassen einen umfangreichen Kleidungsfundus vor. Voraussetzung sei, dass die BedÃ¼rftigkeit des Insassen festgestellt werde. GrundsÃ¤tzlich werde dabei neuwertige Kleidung an die Insassen ausgehÃ¤ndigt. In der Regel gebe es keine EngpÃ¤sse bei der Ausstattung mit Kleidung. BedÃ¼rftige Insassen kÃ¶nnten erhalten: Socken/Unterhose/Oberhose/Oberhemd/Schuhe/Pullover/Sweatshirt/Oberjacke/GÃ¼rtel. Zwischen dem Angebot fÃ¼r Strafgefangene und

Sicherungsverwahrte werde kein Unterschied gemacht. Jeder Untergebrachte kÃ¶nne bei Bedarf zur Absolvierung einer BehandlungsausfÃ¼hrung nach Â§ 11 Abs. 3 JVollzGB V eine komplette Bekleidungsgarnitur zu seinen Effekten bekommen, die er dann stets bei der AusfÃ¼hrung anziehen kÃ¶nne.

Das SG hat die Klage durch Urteil vom 15.01.2024 abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe weder nach dem SGB XII noch nach dem JVollzGB V BW einen Anspruch gegen die Beklagte auf Geldleistungen zum Zwecke der Beschaffung eigener Kleidung. Weder die VerbÃ¼Ã□ung einer Freiheitsstrafe noch die Unterbringung in einer JVA wÃ¼rden grundsÃ¤tzlich AnsprÃ¼che auf Sozialhilfeleistungen ausschlieÃ□en. Die Voraussetzungen der fÃ¼r den geltend gemachten Bedarf in Betracht kommenden sozialhilferechtlichen Anspruchsgrundlagen seien aber nicht erfÃ¼llt. Ein Anspruch aus Â§ 19 Abs. 1 SGB XII i. V. m. Â§ 27 Abs. 1 SGB XII sei ausgeschlossen, da der KlÃ¤ger den Bedarf aus seinem VermÃ¶gen bestreiten kÃ¶nne. Der Anspruch des KlÃ¤gers gegen die JVA auf die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs fÃ¼r Kleidung nach Â§ 18 Satz 3 JVollzG V BW stelle ein einzusetzendes VermÃ¶gen nach Â§ 90 Abs. 1 SGB XII dar. Ein Anspruch nach Â§ 67 Satz 1 SGB XII sei ebenfalls ausgeschlossen, da aufgrund des Anspruchs des KlÃ¤gers nach Â§ 18 JVollzGB V BW gegen die JVA keine sozialen Schwierigkeiten resultierten, die er nicht aus eigener Kraft, nÃ¤mlich durch Geltendmachung des Anspruchs, Ã¼berwinden kÃ¶nne. Ein Anspruch nach Â§ 73 SGB XII sei ebenfalls ausgeschlossen, da der anspruchsbegrÃ¼ndende Bedarf der Bekleidung sachlich bereits von der Hilfe zum Lebensunterhalt erfasst sei, und somit keine â□□sonstige Lebenslageâ□□ vorliege. Sonstige in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen des SGB XII seien nicht ersichtlich. Auch eine Ungleichbehandlung im Sinne des grundrechtlichen Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) liege nicht vor. Der geltend gemachte Anspruch bestehe nicht, weil die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, die gleichermaÃ□en fÃ¼r in Freiheit lebende Hilfesuchende gelten wÃ¼rden, beim KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt seien. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich schlieÃ□lich gegenÃ¼ber der Beklagten nicht auf Â§ 18 Satz 3 JVollzGB V BW berufen, denn Schuldner des Anspruchs sei die VollzugsbehÃ¶rde.

Gegen das am 02.02.2024 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 04.03.2024, einem Montag, Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben und dazu ausgefÃ¼hrt, Â§ 18 JVollzGB V BW gewÃ¤hre Untergebrachten das Tragen eigener Kleidung. Weder in diesem Paragraphen noch in anderen Gesetzen werde jedoch bestimmt, dass bei hierfÃ¼r fehlenden eigenen Mitteln nach Â§ 20 StVollzG verfahren werden mÃ¼sste, welcher Gefangenen Anstaltskleidung auferlege. Â§ 18 JVollzGB V BW beschrÃ¤nke Untergebrachte im Falle der Mittellosigkeit nicht auf Anstaltskleidung, sondern gewÃ¤hre darauf nur einen Anspruch. Es sei nicht richtig, dass er seinen Bedarf aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, nÃ¤mlich aus seinem VermÃ¶gen bestreiten kÃ¶nnte, was einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hierfÃ¼r nach Â§ 19 Abs.1 SGB XII i.V.m. Â§ 27 Abs.1 SGB XII ausschlieÃ□en wÃ¼rde. Denn dieses â□□VermÃ¶genâ□□, welches nach Â§ 90 Abs.1 SGB XII bereits in einem Anspruch auf Erhalt von Anstaltskleidung gemÃ¤Ã□ Â§ 18 JVollzGB V BW als vorhanden betrachtet werden solle, stelle letztendlich nur ein VermÃ¶gen dar, schÃ¤bige und entwÃ¼rdigende, nicht untergebrachtengerechte Strafgefangenen-Kleidung zu bekommen. Dies wÃ¼rde Untergebrachten nicht nur das Recht auf

MenschenwÃ¼rde nach Art. 1 GG verletzen, sondern ihnen auch ihr Recht auf freie PersÃ¶nlichkeitsentfaltung (hier persÃ¶nlich zumutbare und gefÃ¤llige Kleidung betreffend) nach Art. 2 GG nehmen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 15. Januar 2024 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 27. Juli 2021 und des Widerspruchsbescheids vom 7. Oktober 2021 zu verurteilen, ihm Geldleistungen zur Beschaffung eigener Kleidung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Das SGB XII sei als nachrangiges Versorgungssystem hier nicht einschlÃ¤gig. Der KlÃ¤ger bekomme seinen geltend gemachten Bedarf an Kleidung bereits anderweitig gedeckt.

Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 23.07.2024 und 15.10.2024 darauf hingewiesen worden, dass die MÃ¶glichkeit besteht, dass der Senat die Berufung auch ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zurÃ¼ckweist, wenn er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

Der Senat entscheidet Ã¼ber die nach den Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1, Abs.Â 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§Â 151 Abs.1 und Abs.Â 3 SGG) eingelegte zulÃ¤ssige Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten, die fÃ¼r den Senat keinen Anlass zu einem anderen Verfahren gegeben hat, gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 4 SGG durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Streitgegenstand sind das Urteil des SG vom 15.01.2024 und der Bescheid der Beklagten vom 27.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.10.2021, durch welche die GewÃ¤hrung von Geldleistungen zur Beschaffung eigener Kleidung abgelehnt wurde. Der Senat teilt die Auffassung des SG, dass dem KlÃ¤ger kein hierauf gerichteter Anspruch gegen die Beklagte nach dem SGB XII zusteht und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen wegen der weiteren

BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen im angegriffenen Urteil (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

ErgÃ¤nzend ist (lediglich) auszufÃ¼hren, dass der KlÃ¤ger auch nach der Ãberzeugung des Senats keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Â§Â§ 19 Abs. 1, 27 ff. SGB XII hat. Nach der Rechtsprechung kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r Personen, die sich im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden, sozialhilferechtliche LeistungsansprÃ¼che in Betracht kommen. Es kommt aber im Einzelfall darauf an, ob der Zweck bzw. die Eigenart des Vollzuges die Hilfeleistung ausschlieÃen, ob der mit der Hilfeleistung verfolgte Zweck auch wÃ¤hrend der Freiheitsentziehung erreicht werden kann und schlieÃlich, ob der geltend gemachte Bedarf anderweitig, etwa durch den VollzugstrÃ¤ger, gedeckt wird, denn Sozialhilfe wird grundsÃ¤tzlich nur nachrangig gewÃ¤hrt (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2015 â L 15 SO 103/12 â m.w.N.). Der KlÃ¤ger ist nicht nach Â§ 21 SGB XII von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Denn Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) kann der KlÃ¤ger, der grundsÃ¤tzlich erwerbsfÃ¤hig im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 SGB II ist, wegen der Ausschlussvorschrift des Â§ 7 Abs. 4 SÃ¤tze 1 und 2 SGB II nicht erhalten, da er sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung befindet und dort nach eigenen Angaben nicht arbeitet.

Nach Â§ 19 Abs. 1 SGB XII ist Personen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel dieses Buches zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und VermÃ¶gen, beschaffen kÃ¶nnen. Hiervon ausgehend teilt der Senat die Auffassung, dass ein Anspruch auf eine Bekleidungsbeihilfe gegen die Beklagte weder aus Â§Â§ 19, 27b SGB XII noch aus sonstigen Bestimmungen des SGB XII folgt. Denn der gesamte Bedarf des KlÃ¤gers, insbesondere der hier geltend gemachte Bedarf an Bekleidung bzw. Bekleidungsbeihilfe, ist anderweitig gedeckt (Â§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Â§ 27b SGB XII beschreibt den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde der Satz 2 des Absatzes 1 hinsichtlich des Umfangs des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen hinsichtlich HÃ¶he und Inhalt konkretisiert. Insbesondere wurden die einzelnen Bedarfselemente der Leistungen der Grundsicherung prÃ¤zisiert. Absatz 2 regelt nach wie vor den weiteren notwendigen Lebensunterhalt, darunter den Barbetrag und eine Bekleidungspauschale. Die Festlegung der HÃ¶hen dieser Leistungen ist in Absatz 3 (Barbetrag) und Absatz 4 (Bekleidungspauschale) verschoben. Einrichtungen sind stationÃ¤re und teilstationÃ¤re Einrichtungen. Â§ 27b SGB XII ist nur auf Einrichtungen im engeren sozialhilferechtlichen Sinne anwendbar. Der Begriff der teilstationÃ¤ren und stationÃ¤ren Einrichtung wird in Â§ 13 Abs. 2 SGB XII legaldefiniert (BSG, Urteil vom 13.07.2010 â B 8 SO 13/09 R â BSGE 106, 264 ff. Rn. 13 = SozR 4-3500 Â§ 19 Nr. 2 Rn. 12). Bei einer Einrichtung des MaÃregelvollzugs handelt es sich â wie bei Strafanstalten â nach der Legaldefinition des Â§ 13 Abs. 2 SGB XII nicht um eine stationÃ¤re Einrichtung im Sinne des SGB XII (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 06.08.2020 â L 8 SF 3/20 B (SO) â juris Rn. 6; Busse in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, Â§ 27b Rn. 41).

Allerdings hat das BSG ausgefÃ¼hrt, dass Untersuchungsgefangene wegen der insoweit bestehenden RegelungslÃ¼cke einen Anspruch auf einen Barbetrag analog Â§ 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII haben kÃ¶nnen (Urteil vom 14.12.2017 â□□